

Muster für Anordnung – EPG (1. Instanz)



Aktenzeichen: UPC xxx/Jahr
Art der Anordnung:
[soweit erforderlich]
Aktenzeichen Antrag: xxx/Jahr
Antrag:

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Paris) oder (Abteilung München)

erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]

betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]

LEITSATZ: ... *[vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter bereitzustellen]*

SCHLAGWÖRTER: ... *[vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter/Einzelrichter zu bereitzustellen]*

ECLI-REFERENZCODE: ... *[vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Hilfskanzler bereitzustellen]*

KLÄGER:

... *[Name und Postanschrift]*

vertreten durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

unterstützt durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

BEKLAGTER:

... *[Name und Postanschrift]*

vertreten durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

unterstützt durch ... *[akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]*

STREITPATENT (Daten gemäß Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... *[im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]*

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einer Kammer: Nummer des Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER [R. 351.1 (C) VERFO]:

[bei einer Entscheidung des Spruchkörpers]

Diese Anordnung wurde erlassen unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ..., und des technisch qualifizierten Richters ...

[oder: des Vorsitzenden Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ... und des rechtlich qualifizierten Richters ...]

[wenn nur ein Richter die Anordnung erlässt]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Berichterstatter ...

[oder: ... den Vorsitzenden Richter ...]

[oder: ... den Einzelrichter ...]

[oder: ... den ständigen Richter ...]

[oder: ... durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz]

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS [OPTIONAL]

[ERFORDERLICH, WENN DIE BERUFUNG ZUGELASSEN WIRD (vgl. R. 351.2 (b) Verfo)]

ANTRÄGE DER PARTEIEN [OPTIONAL]

[ERFORDERLICH, WENN DIE BERUFUNG ZUGELASSEN WIRD (vgl. R. 351.2 (a) Verfo)]

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE [OPTIONAL]

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE [OPTIONAL]

[ERFORDERLICH, WENN DIE BERUFUNG ZUGELASSEN WIRD (vgl. R. 351.2 (c) Verfo)]

TENOR DER ANORDNUNG [R. 351.1(e) Verfo]

Erlassen in ... am ... [R. 351.1 (b) Verfo]

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
Richter [Art. 8 EPGÜ, Art. 35 (5) EPGs] Berichterstatter: ... [Oder: Einzelrichter: ...] [Oder: Ständiger Richter...] [Oder: Präsident des Gerichts erster Instanz...]	Hilfskanzler [Art. 35 (5) EPGs, R. 70.3 RgR]

<p><i>[Oder: Kammer bestehend aus</i></p>	
---	--

Vorsitzender Richter:

Rechtlich qualifizierter Richter: ...

Rechtlich qualifizierter Richter: ...

Technisch qualifizierter Richter: ...

Information über die Berufung, wenn es sich um eine Anordnung nach Art. 73 (2) (a) EPGÜ handelt:

Gegen die vorliegende Anordnung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen 15 Tagen ab Zustellung der Anordnung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden, (Art. 73(2) (a) EPGÜ, R. 220.1(b), 224.1(b) VerfO).

Information über die Berufung, wenn es sich um eine Anordnung nach Art. 73 (2) (b) EPGÜ handelt:

Gegen die vorliegende Anordnung kann entweder

- durch jede Partei, die ganz oder teilweise in ihren Anträgen erfolglos war, zusammen mit der Berufung gegen die Endentscheidung des Gerichts erster Instanz in der Hauptsache Berufung eingelegt werden, oder
- nach Zulassung der Berufung durch das Gericht erster Instanz binnen 15 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung Berufung durch jede Partei, die ganz oder teilweise in ihren Anträgen erfolglos war, eingelegt werden (Art. 73 (2) (b) EPGÜ, R. 220.2, 224.1 (b) VerfO).

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGS, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4

VerfO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.